

Bezüglich einer Stiftung kann daher gesagt werden, daß diese ihren Sitz an jenem Ort hat, der im Gründungsakt oder in der Satzung als Sitz bestimmt wurde, in Ermangelung einer solchen Sitzbestimmung an jenem Ort, an welchem die Verwaltung tatsächlich geführt wird⁴. Wenn sich also der Sitz einer Stiftung im Inland befindet, ist es eine inländische, sonst eine ausländische Stiftung.

Das am Sitz der Stiftung geltende Recht (Personalstatut) ist maßgebend für die Beurteilung der Rechtsfähigkeit und der Parteifähigkeit ihrer Organe; es bestimmt sodann alle Fragen bezüglich der Auslegung der Satzung, einer Satzungsänderung, der Auflösung und Liquidation der Stiftung. Das Personalstatut der Stiftung ist ferner maßgebend zur Beurteilung der Organisation und der Vertretung der Stiftung sowie der Rechtsverhältnisse der Mitglieder einer Stiftung untereinander.

3. *Änderung der Staatshoheit am Sitze einer Stiftung*

Die Maßgeblichkeit des am Sitze der Stiftung geltenden Rechts findet keine Einschränkung oder Änderung dadurch, daß dort eine Änderung der Staatshoheit eintritt.

Der Ort, an welchem eine Stiftung ihren Sitz hat, kann infolge Angliederung oder Abtretung aus dem Hoheitsgebiet des Gründungsstaates⁵ in das eines anderen Staates gelangen. Es kann aber auch der Gründungsstaat gänzlich untergehen und an dessen Stelle ein neuer Staat (Nachfolgestaat) treten und nunmehr am Sitzort der Stiftung die Staatsgewalt ausüben.

Mit dem Untergang des Gründungsstaates ist nicht gleichzeitig auch die Stiftung untergegangen, da diese nicht ein Organ des Staates ist, sondern eine eigene Rechtspersönlichkeit hat. Es bleibt der Sitz der Stiftung unverändert, eine Änderung tritt nur hinsichtlich der Staatsgewalt ein. Die neue Staatsgewalt läßt nunmehr ihre Rechtsordnung für die Stiftung maßgebend werden. *Die Stiftung unterliegt daher dem Recht des Staates, der die Staatsgewalt an dem Sitzorte in der jeweils maßgeblichen Zeit ausübt.* Hingegen kann eine andere Rechtsordnung, die nicht am Sitze der Stiftung Gültigkeit hat, keine Anwendung finden. Dies ergibt sich auch nach dem Territorialitätsprinzip, nach welchem jeder Staat die ausschließliche Kompetenz zur Begründung, Auflösung und Sitzverlegung der auf seinem Hoheitsgebiet befindlichen juristischen Personen hat.

Aus dem Territorialitätsprinzip und dem Grundsatz der Maßgeblichkeit des Sitzrechtes nach dem Personalstatut läßt sich folgende These ableiten: *Alle Stiftungen, die ihren Sitz an einem Ort haben, der im Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik gelegen ist, unterliegen der Rechtsordnung der DDR.* Hingegen kann eine andere Rechtsordnung, die nicht am Sitze der Stiftung Gültigkeit hat — etwa jene der Bundesrepublik Deutschland — nicht zum Zuge kommen und keine Anwendung finden.

(noch Fußnote 3)

Die Sitztheorie gilt auf dem europäischen Kontinent (A. Schnitzer, *Handbuch des Internationalen Privatrechts*, 4. Aufl., 1957/58, S. 311; ebenso L. Raape, a. a. O., S. 196, und G. Kegel, *Internationales Privatrecht*, 2. Aufl., 1964, S*: 207).

4 Siehe § 75 Abs. 1 Jurisdiktionsnorm: Als Sitz gilt im Zweifel der Ort, wo die Verwaltung geführt wird.

5 Das ist der Staat, der der Stiftung Rechtspersönlichkeit verliehen hat und in dessen Hoheitsgebiet sich der Sitz der Stiftung anlässlich ihrer Gründung befunden hat.